

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23.12.2024

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Bestimmungen des
Finanzmarktaufsichts-gesetzes sowie weiterer Erlasse im Hinblick auf die
Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des Schweizer Finanzplatzes kooperiert die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auch mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden. Die gegenseitige Amtshilfe betrifft meist den Austausch von Informationen und dient der Erkennung von Risiken und Missbräuchen. Der Bundesrat will, dass diese Zusammenarbeit in Zukunft besser funktioniert. Mit der Angleichung an internationale Standards soll die Reputation des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden.

Zu diesem Zweck hat der Bundesrat die Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sowie im Nationalbankgesetz (NBG) überprüfen lassen. Der daraus abgeleitete Handlungsbedarf mündete in diese Vorlage. Die Vorlage enthält eine grosse und mehrere kleine Gesetzesanpassungen, die im Folgenden genauer dargestellt werden.

Die wichtigste Änderung betrifft das Amtshilfeverfahren gemäss FINMAG Art. 42a. Dieses erlaubt der FINMA, von einzelnen Kundinnen und Kunden öffentlich nicht zugängliche Informationen einzufordern und an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden zu übermitteln, sofern diese einen berechtigten und dringenden Informationsbedarf glaubhaft machen können. Dabei stehen den betroffenen Personen Beschwerderechte gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz zu. Die Erfahrungen der FINMA in den letzten Jahren haben jedoch gezeigt, dass die Beschwerderechte im Rahmen des sogenannten Kundenverfahren meist (und oft wiederholt) besonders von denen Akteuren genutzt werden, gegen die ein begründeter Verdacht eines Insider- oder Manipulationsdelikts besteht. Das Kundenverfahren ermöglicht somit eine Verzögerung der grenzüberschreitenden Informationsübermittlung. Im internationalen Vergleich ist das Schweizer Kundenverfahren eine Ausnahme. Ausländische Aufsichtsbehörden kritisieren, dass es die Amtshilfefähigkeit der FINMA einschränkt. Umgekehrt profitiert die FINMA bereits heute von einer schnellen Informationsübermittlung von ausländischen Stellen.

Angesichts des Vorwurfs der ungenügenden Kooperationsfähigkeit der FINMA und des damit verbundenen Reputationsrisikos sieht der Bundesrat dringenden Handlungsbedarf. Er schlägt vor, den Individualrechtsschutz zu Gunsten des internationalen öffentlichen Interesses an stabilen und integren Finanzmärkten zu schwächen. Dabei stellt er zwei Varianten zur Auswahl. Variante A würde die Beschwerderechte der betroffenen Personen gänzlich aufheben, Variante B würde die Beschwerderechte einzig im Zusammenhang mit Marktmissbrauchstatbeständen einschränken.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) spricht sich für Variante A aus und stimmt der Argumentation des Bundesrats zu, dass ein solcher Paradigmenwechsel im Hinblick auf die erwähnten überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt erscheint. Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, erachtet der SGB die Arbeit der FINMA als ausserordentlich wichtig für die Finanzstabilität. Er begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung und Beschleunigung der Amtshilfe mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden.

Die übrigen Änderungen des FINMAG zielen auf eine Verringerung von Rechtsunsicherheiten und die Klärung von Zuständigkeiten. Art. 43, der die grenzüberschreitenden Vor-Ort-Kontrollen regelt, soll so geändert werden, dass die FINMA im Fall von Geschäftsauslagerungen unabhängig davon Kontrollen vollziehen kann, ob das geprüfte (Tochter-/Mutter-) Unternehmen im Ausland beaufsichtigt wird oder nicht. Zudem soll die FINMA an Anerkennungs- und Prüfverfahren durch internationale Organisationen, z.B. den EU-Äquivalenzprüfungen, neu auch nicht öffentlich zugängliche Informationen austauschen dürfen (Art. 42b^{bis}).

Weiter soll das Nationalbankgesetz an verschiedenen Stellen sinngemäss an die Änderungen des FINMAG angepasst und die Zusammenarbeit von FINMA und SNB an jenen internationalen Anerkennungs- und Prüfverfahren erleichtert werden. Zuletzt sollen im Revisionsaufsichtsgesetz die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden (Artikel 26 RAG) und zu grenzüberschreitenden Prüfungshandlungen (Art. 27 RAG) jenen des FINMAG angeglichen werden. Gegen letztere, kleinere Änderungen hat der SGB nichts einzuwenden.

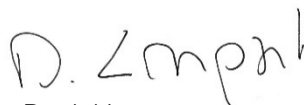
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom